



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

24. April 2010

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Drucksache 17/346
Ergebnis des Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zum Anspruch
eingetragener Lebenspartnerschaften auf den Familienzuschlag der Stufe 1**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Beratung des Innen- und Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften -Drucksache 17/346- am 28. April 2010 möchte ich Sie über den Verlauf der mündlichen Verhandlung vom 29. April 2010 im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zum Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 bei eingetragenen Lebenspartnerschaften unterrichten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Sache keine Entscheidung getroffen, sondern die Verhandlung am 29.4.2010 zunächst unterbrochen, um über einen Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter und eine Besetzungsrüge des Klägers zu entscheiden. In dem vom Gericht bis zur Unterbrechung geführten Rechtsgespräch ging es um die Frage, ob ein sachlicher Grund für eine Differenzierung zwischen eingetragenen Lebenspartnern und Ehegatten beim Familienzuschlag nicht in dem typischerweise bei Ehegatten anzutreffenden Befund zu sehen sei, dass ein Ehegatte seine Erwerbstätigkeit unterbricht oder beendet, um gemeinsame Kinder zu erziehen. Nach dem Eindruck der Prozessvertreter der Landesregierung scheint das Gericht diesem Gedanken näher treten zu wollen.

Im Falle einer klagabweisenden Entscheidung wird die Klägerseite aller Voraussicht nach den Gang vor das Bundesverfassungsgericht versuchen. Mit Blick auf die ungewisse Dauer des weiteren Verfahrens sollte bei dem vorliegenden Gesetzentwurf von einem weiteren Zuwarten abgesehen werden, um ein schnellstmögliches Inkrafttreten der Bestimmungen zu erreichen.

Im Fall einer etwaigen rechtskräftigen Entscheidung, die eine rückwirkende Gleichstellung der Lebenspartnerschaften vorgibt, würde in den sonstigen - derzeit ruhend gestellten Verfahren - entsprechend verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wiegard